

7412/AB
Bundesministerium vom 22.09.2021 zu 7529/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.523.543

Wien, 22. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7529/J vom 22. Juli 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 12.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Funktion der obersten Dienst- und Pensionsbehörde für die gemäß § 17 des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 206/1996, idgF BGBl. I Nr. 153/2020, der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG und der Österreichischen Postbus AG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten kommt dem beim Vorstand

des betreffenden Unternehmens eingerichteten Personalamt zu. Die betreffenden Vorstandsvorsitzenden sind gemäß § 17a Abs. 2 PTSG in der Funktion als Leiter der obersten Dienst- und Pensionsbehörde an keine Weisungen gebunden.

Die ÖBB-Postbus GmbH wurde als übertragende Gesellschaft im Wege einer rechtsformübergreifenden Verschmelzung zur Aufnahme gemäß §§ 234 in Verbindung mit (iVm) 220 bis 233 AktG und §§ 97 bis 100 GmbHG und aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 17. Juni 2020 auf die Österreichische Postbus AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Im Zuge dieser Verschmelzung wurde das gesamte Vermögen der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft, die Österreichische Postbus AG, übertragen und die ÖBB-Postbus GmbH ist ohne Liquidation erloschen. Fragen zur im Alleineigentum der ÖBB-Personenverkehr AG stehenden Österreichischen Postbus AG fallen gemäß dem Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, idgF BGBl. I Nr. 30/2021, in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

Die vorliegenden Fragen betreffen daher keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG iVm § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

